

# Children´s Rights and Alternative Care

Day of General Discussion, September 2021

---

Juni 2021

## 1 Vorbemerkung

Anlässlich des diesjährigen Day of General Discussion – Children´s Rights and Alternative Care“ (DGD) legt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (MSt. UN-KRK) des Deutschen Instituts für Menschenrechte dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit diesem Beitrag einen fokussierten Einblick in die diesbezüglichen Entwicklungen in Deutschland vor.

In unserem Beitrag werden wir den Schwerpunkt zum diesjährigen DGD auf den Bereich „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (FeM) in Deutschland legen.<sup>1</sup>

## 2 Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

In Deutschland leben rund 250.000 Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien.<sup>2</sup> Die sogenannte Fremdunterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet und FeM haben zugenommen. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) statuiert, dass keinem Kind, also gemäß Artikel 1 UN-KRK keinem Menschen unter 18 Jahren, die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. FeM dürfen nur im Einklang mit dem Gesetz, als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit vorgenommen werden. Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind, werden durch die UN-KRK nicht eingeschränkt (Artikel 41 UN-KRK). Vor diesem Hintergrund normiert die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), in Artikel 14 ein absolutes Verbot von FeM aufgrund einer Behinderung und setzt damit hohe Standards.

### 2.1 Grundlagen im deutschen Recht

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch; SGB VIII) bündelt die Hilfen zur Erziehung in §§ 27 bis 35. Das SGB VIII hat zum Ziel, das Kindeswohl zu schützen (§ 8a SGB VIII) und

---

<sup>1</sup> Siehe auch Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2020): Kinderrechte in Zeiten der Corona-Pandemie, Kinderrechtsbasierte Maßnahmen stützen und schützen Kinder und Jugendliche in Krisenzeiten. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kinderrechte\\_in\\_der\\_Corona-Pandemie.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinderrechte_in_der_Corona-Pandemie.pdf) (abgerufen am 06.03.2021). Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, paras., 46, 47, 74, 75. <https://www.refworld.org/publisher,CRC,,DEU,52f8a2074,0.html> (abgerufen am 03.06.2021). Schwerpunktthema 2021. Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2021): Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kinderrechtliche Perspektive. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information\\_Zwangsmaßnahmen\\_in\\_der\\_Kinder\\_und\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Zwangsmaßnahmen_in_der_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf) (abgerufen am 06.03.2021).

<sup>2</sup> Zu den Zahlen vgl. Destatis (2021): Familie, Lebensformen und Kinder 2021, S. 70, Abb. 1. Die Zahlen beziehen sich auf Hilfen nach § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII.

das Recht von jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Absatz 1 SGB VIII) zu fördern. Wenn "eine dem Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist", besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII).<sup>3</sup>

2017 wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erstmals geregelt, dass auch FeM bei Kindern, die außerhalb der Familie untergebracht sind, einer familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen (§ 1631b BGB).<sup>4</sup> Zuvor unterlag nur die freiheitsentziehende beziehungsweise geschlossene Unterbringung einer Genehmigung durch das Familiengericht. In beiden Fällen ist ein Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen.

Unter die Maßnahmen werden gefasst: „[...] solche, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig dem Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen. Hierunter können nach allgemeinem Verständnis zum Beispiel das Festhalten, Fixierungen, Sedierungen, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen, der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen, mithin dem Abbau von Aggressionen dienende, jegliche Verstärkerreize vermeidende Schutzräume etc. fallen. [...]“<sup>5</sup> Die Gesetzesbegründung zum aktualisierten § 1631b BGB führt weiter aus, dass freiheitsentziehende Maßnahmen „[...] sowohl in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken als auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in vielfältiger Art und Weise eingesetzt [werden].“<sup>6</sup> Die Höchstdauer der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beträgt in der Regel sechs Monate. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einem Jahr betragen.<sup>7</sup>

§1631b BGB stellt einen Zusammenhang zwischen dem Kindeswohl und der FeM her. Dabei werden die Gründe, in denen eine freiheitsentziehende Maßnahme zulässig wäre und eine Genehmigung nicht auf erhebliche Fremd- und Selbstgefährdung beschränkt ist, nicht abschließend aufgelistet. Daraus folgernd beobachten wir in der Praxis je nach Kindeswohlverständnis und fachlicher Haltung eine unterschiedliche Umsetzung.

## 2.2 Freiheitsentziehung im Graubereich

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet im Rahmen ihres Auftrags gemäß SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-KRK. Menschenrechtlich bedenklich ist jedoch, dass immer mehr Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen untergebracht sind.<sup>8</sup> Damit steigt auch die Zahl derer, die im Rahmen ihrer Unterbringung mit Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentzug konfrontiert sind. Es findet auch eine Verschiebung zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie statt sowie die Unterbringung von Kindern außerhalb der Herkunftsregion. In der deutschen Debatte

<sup>3</sup> Hinweis der Autorin: Im Mai 2021 fand eine Novellierung des SGB VIII durch das Parlament statt, wonach fortan eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung 2027 erfolgen soll.

<sup>4</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern.

<sup>5</sup> Deutscher Bundestag (2017): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Drucksache 18/11278, S. 14. Der Bundesgerichtshof hatte bereits bei einem Betreuten eine 30 Minuten überschreitende Zeitdauer als Freiheitsentziehung bewertet (vgl. BGH (2015): Beschluss vom 7. Januar 2015, XII ZB 394/14, Rn. 22); siehe auch OLG Hamburg (2020): Beschluss vom 17.11.2020, 12 UF 101/20, Ziff. 21-25.

<sup>6</sup> Drucksache 18/11278, S. 14.

<sup>7</sup> § 1631b BGB abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1631b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631b.html) (abgerufen am 06.03.2021).

<sup>8</sup> Vgl. Fendrich, Sandra u. a. (2018): Neue Daten des Statistischen Bundesamtes erschienen. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, S. 1, 45; Anstieg in den Jahren 2014–2016 auch durch die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter.

wird inzwischen nicht mehr nur von FeM als „ultima ratio“ gesprochen, sondern teilweise von einer „optima ratio“, also dem am besten geeigneten Mittel.<sup>9</sup>

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) spricht von einem Graubereich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen: Das Spektrum reiche von offener Unterbringung mit Freiheitsbeschränkung oder mit Time-Out-Raum<sup>10</sup> bis hin zu geografisch geschlossen, zu bestimmten Tageszeiten geschlossen, fakultativ (für bestimmte Jugendliche und zu bestimmten Zeiten) geschlossen bis hin zu teilgeschlossen.<sup>11</sup> Zudem gebe es Einrichtungen, die mit einer bedingten Freiwilligkeit etwa im Rahmen von Stufenplänen (Belohnungs- und Bestrafungssysteme) arbeiteten beziehungsweise geographische Geschlossenheit<sup>12</sup> oder ähnliche restriktive Mittel einsetzten, die als intensiv-pädagogische Maßnahmen bezeichnet werden.<sup>13</sup> Der Deutsche Ethikrat hat sich bereits zu diesen als „intensiv-pädagogisch“ bezeichneten Maßnahmen kritisch geäußert, die ein Privilegiensystem über Punkte- und Phasenmodelle beinhalten kann und betont, dass diese nicht zu rechtfertigen seien, da sie aufseiten des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen zu Ohnmachtserfahrungen und zu äußerer Anpassung aus Resignation führen und damit das eigentliche Ziel verfehlen.<sup>14</sup>

### 2.3 Ambulant vor Stationär?

Einige Ansätze zeigen, wie Zwang vermieden werden kann: zum Beispiel einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Hilfesettings, die eine Vernetzung und Kombination von unterstützenden Maßnahmen vorsehen und grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtet sind.<sup>15</sup> So unterstützt beispielsweise die Koordinierungsstelle Individuelle Hilfen in Hamburg, bei sogenannten komplexen und schwierigen Hilfeverläufen. Gemeinsam mit den zuständigen Stellen und allen Beteiligten unterstützt die Koordinierungsstelle den Prozess mit Fokus auf die individuelle Problemlage des jungen Menschen und seiner Familie.<sup>16</sup>

### 2.4 Pflegekinderwesen

Als ein zentrales Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Deutschland im Jahr 2019 insgesamt 91.176 Hilfen in Bezug auf die Vollzeitpflege in einer anderen Familie gemäß § 33 SGB VIII<sup>17</sup> bewilligt worden. Fehlende einheitliche Standards und Qualitätskriterien sowie Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes werden im Pflegekinderwesen zunehmend bemängelt. Schutzkonzepte sind bislang auf Organisationen fokussiert (u.a. Heimerziehung/Wohngruppen).<sup>18</sup>

### 2.5 Zunehmende politische Akzeptanz

Die hochdifferenzierte Ausgestaltung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt deutlich, dass neben der fachlichen zunehmend auch eine politische Akzeptanz zu

<sup>9</sup> Vgl. Hoops, Sabrina (2021): „Geschlossene Unterbringung“ in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf Delinquenz? In: Kaplan, Anne / Roos, Stefanie (Hg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Festschrift zur Emeritierung von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst. Wiesbaden: Springer VS, S. 112 ff.

<sup>10</sup> Weitere Informationen auch unter: <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/time-out> (abgerufen am 06.03.2021). Anmerkung der Autorin: Der Einsatz und das Vorhalten dieser Räume sind umstritten und unter den Vorgaben der UN-KRK zu prüfen.

<sup>11</sup> Vgl. Hoops, Sabrina / Permien, Hanna (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 28.

<sup>12</sup> Ebd.; geographische Geschlossenheit umfasst dabei beispielsweise Unterbringung in einem Auslandsprojekt.

<sup>13</sup> Vgl. Hoops/Permien (2006), a.a.O., S. 28.

<sup>14</sup> Vgl. Deutscher Ethikrat (2018): Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Stellungnahme – Kurzfassung. Berlin, Ziffer 50, S. 29.

<sup>15</sup> Vgl. u.a. Cinkl, Stephan (2017): „Und da hörte ich eben, dass die Kinder dort gebrochen werden“. Vermeidung geschlossener Unterbringung durch Betroffenenbeteiligung - eine Einzelfallstudie. Frankfurt am Main: IGfH; Degener, Lea u.a. (Hg.): Dressur zur Mündigkeit?! Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

<sup>16</sup> Siehe <https://www.paritaet-hamburg.de/verband/einrichtungen-und-projekte/koordinierungsstelle-individuelle-hilfen.html> (abgerufen am 03.06.2021).

<sup>17</sup> Vgl. social.net. Das Netz für Sozialwirtschaft. <https://www.socialnet.de/lexikon/Pflegekinderwesen> (abgerufen am 03.06.2021).

<sup>18</sup> Vgl. Team „FosterCare“ u.a. (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, Heft 5 / 2020 JAmt. [https://www.djuf.de/files/downloads/2020/Aufsatz\\_FosterCare\\_JAmt%202020,%2020234.pdf](https://www.djuf.de/files/downloads/2020/Aufsatz_FosterCare_JAmt%202020,%2020234.pdf) (abgerufen am 03.06.2021).

verzeichnen ist. Aus kinderrechtlicher Perspektive und angesichts der Schwere der Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte ist das eine besorgniserregende Entwicklung – zumal der Rückbezug auf das „Kindeswohl“ überaus problematisch ist, nicht nur aus der rechtshistorischen Genese, sondern auch aufgrund aktueller Diskussionen.<sup>19</sup>

### 3 Stimmen junger Menschen

Die Selbstorganisation Momo e.V. the voice of disconnected youth, fordert die Schließung aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen die geschlossene Unterbringung angewendet wird, sowie die Abschaffung von Stufenplänen. Darüber hinaus setzt sie sich für unabhängige, leicht zugängliche Beschwerdestellen ein, für mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, für eine Kommunikation auf Augenhöhe sowie für mehr Aufklärung über Rechte und juristische Möglichkeiten.<sup>20</sup>

An dieser Stelle möchten wir auf einen Beitrag junger Menschen aus Deutschland im Rahmen des DGD verweisen. Mit einem öffentlichen Aufruf hat die MSt. UN-KRK junge Menschen aus stationären Einrichtungen ermutigt, sich mit einem Beitrag am DGD zu beteiligen und diese organisatorisch (und nicht inhaltlich) unterstützt.<sup>21</sup>

### 4 Coronapandemie

Schulen, Kitas und Freizeiteinrichtungen, die junge Menschen betreuen, erleben je nach Inzidenzwert und Bundesland (föderale Struktur) unterschiedliche Einschränkungen, die in Verbindung mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stehen. In vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gab es aufgrund nicht vorhandener Zugänge und Endgeräte Schwierigkeiten bei der Umsetzung digitaler Angebote und Maßnahmen. Die Kontaktbeschränkungen zu Eltern, Familien und Freunden außerhalb der stationären Wohneinrichtungen waren ebenfalls herausfordernd und durch Handlungsunsicherheit geprägt. Schiefagen, die bereits vor der Pandemie bekannt waren, wie beispielsweise der Fachkräftemangel, haben die Situation verstärkt. Unabhängig von der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen hat sich in Deutschland die Gefahr für Kinderarmut, Gewalterfahrungen und eine zunehmende psychische Belastung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien verschärft. Die Kinder- und Jugendpolitik gilt es zu hinterfragen, außerdem bedarf kinder- und jugendrechtlich basierter Konzepte, die auch Krisenzeiten standhalten und die Kindern Gehör geben.<sup>22</sup>

### 5 Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Die MSt. UN-KRK möchte folgende Punkte in die Diskussion einbringen:

- Die verbindlichen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte, die in der UN-KRK geregelt sind, müssen jederzeit eingehalten und das kinderrechtliche Verständnis der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests“) respektiert werden.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Siehe BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, S. 350.

<sup>20</sup> Liste der Forderungen von Momo e.V. (abgerufen am 03.06.2021). Siehe auch Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. Dresden (2020): Erfahrungen mit Geschlossener Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Jugendhilfe und Psychiatrie. Von Betroffenen für Betroffene. (abgerufen am 03.06.2021).

<sup>21</sup> BUNDI - Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Es gibt in fünf Bundesländern gewählte Interessenvertretungen für junge Menschen, die in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe leben. Die Stellungnahme von BUNDI ist hier abrufbar: <https://www.jvj-nrw.de/de/interessenvertretung-bundesweit/> (zuletzt abgerufen am 28.06.2021).

<sup>22</sup> Vgl. Bundesjugendkuratorium (2020): Kindheit und Jugend in Zeiten von Corona. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums <https://www.bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen/kindheit-und-jugend-in-zeiten-von-corona.html> (abgerufen am 03.06.2021).

<sup>23</sup> Vgl. CRC/C/GC/14, , Ziff. 6.; Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK umfasst nach Auffassung des UN-Ausschusses drei verschiedene Ebenen: ein subjektives Recht von Kindern, ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung, eine Verfahrensregel.

- Aus der Studie „Children Deprived of Liberty“<sup>24</sup> und dem Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2019)<sup>25</sup> leitet sich ab, dass Maßnahmen, bei denen einem Kind die Freiheit entzogen oder begrenzt wird oder werden kann, nicht mit den Leitprinzipien der UN-KRK vereinbar sind.
- Alle in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte sind für die „Alternative Betreuung“ von Kindern relevant. Aufgrund der Erfahrungen in Deutschland möchten wir Artikel 25 UN-KRK hervorheben: Wird ein Kind wegen einer körperlichen oder seelischen Erkrankung, zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung in einer Einrichtung untergebracht, erfordert dies eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.
- Kinder dürfen nicht als homogene Gruppe verstanden werden, zu deren Schutz pauschale Maßnahmen ergriffen werden; eine diskriminierungsfreie Differenzierung bei allen Regelungen und Entscheidungen ist zu garantieren. Hierzu gehören einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Hilfesettings, die eine Vernetzung und Kombination von unterstützenden Maßnahmen vorsehen und grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtet sind.<sup>26</sup> Je nach Einzelfall (vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-KRK) sollen verschiedene Hilfen bereitgestellt werden. Die entsprechenden Ressourcen sind bereitzustellen.
- Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern und Jugendlichen sind auf individueller und auf politischer Ebene zu stärken. Kinder haben das Recht zu formulieren, was sie unter einer qualitativ hochwertigen Betreuung verstehen, und sie sollen die Möglichkeit haben, sich bei Verstößen bei dafür geeigneten Stellen zu beschweren; sie sind in alle Stufen gesetzlicher und systemischer/struktureller Änderungsprozesse einzubeziehen.<sup>27</sup> Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nicht als ein strukturell vorgesehene erzieherisches Mittel, etwa in der Sozialen Arbeit, eingesetzt werden.<sup>28</sup>
- Umfassende Menschenrechtsbildung und die systematische Verankerung von Kinderrechten sind unerlässlich. Nur wenn u.a. Kinder, Jugendliche, Familien, Fachkräfte und Politik, Anwaltschaft, Richterschaft und Medien diese kennen, können sie auch umgesetzt werden.

Wir bitten den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, die Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen als letztes Mittel zu überdenken.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

<sup>24</sup> Vgl. UN Doc. A/74/136, Ziff. 501.

<sup>25</sup> Vgl. UN, General Assembly (2019): Rights of persons with disabilities. Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities, UN Doc. A/HRC/40/54, Ziff. 25–30ff.

<sup>26</sup> Vgl. u.a. Cinkl, Stephan (2017): „Und da hörte ich eben, dass die Kinder dort gebrochen werden“. Vermeidung geschlossener Unterbringung durch Betroffenenbeteiligung - eine Einzelfallstudie. Frankfurt am Main: IGfH; Peters, Maren (2020): Nicht gegen das Autonomiebedürfnis der Kinder und Jugendlichen arbeiten, sondern es verstehen, respektieren und nutzen! In: Degener, Lea u.a. (Hg.): Dressur zur Mündigkeit?! Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 312–320.

<sup>27</sup> Siehe auch Düring, Diana (2019): Von der Rede über „Begegnungen auf Augenhöhe“ und unerfüllten Versprechen. Was die Kinder- und Jugendhilfe selbst aus Bildungsprozessen mit Adressat\*innen lernen könnte oder lernen müsste. In: Redmann, Björn / von Wölfel, Ursula (Hg.): Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressat\_innen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.50–72.

<sup>28</sup> Lindenbergh, Michael / Lutz, Tilman (2021): Zwang in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Handlungswissen. Stuttgart: Kohlhammer, S. 135–137.

## Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>  
November 2020

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.